

Brüssel, den 4. Oktober 2018
(OR. en)

12856/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0108(COD)**

JAI 971
COPEN 336
CYBER 223
DROIPEN 149
JAIEX 128
ENFOPOL 491
DAPIX 303
EJUSTICE 131
MI 690
TELECOM 324
DATAPROTECT 207
CODEC 1606

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12115/18
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen – Orientierungsaussprache

1. Der Rat hat im Juni 2016 ein gemeinsames Konzept der EU zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace gefordert. Er forderte insbesondere Maßnahmen zur Straffung der Zusammenarbeit mit nicht in der EU ansässigen Diensteanbietern und zur Ausstattung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden mit Instrumenten, die eine zügige Erlangung elektronischer Beweismittel ermöglichen. Im Anschluss an einen umfassenden Expertenprozess und Konsultationen mit Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern hat die Kommission im April 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden "der Vorschlag")¹ vorgelegt.

¹ Dok. 8110/18.

Der Vorschlag sieht die Einführung eines Mechanismus vor, der eine Alternative zu den vorhandenen Instrumenten für internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe darstellt. Er soll speziell die Probleme lösen, die durch die Volatilität elektronischer Beweismittel und das Phänomen des "Standortverlusts" entstehen, und sieht hierzu neue Verfahren für einen raschen, effizienten und wirksamen grenzüberschreitendem Zugang vor.

2. Der Vorschlag beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 82 Absatz 1 AEUV, führt diesen Grundsatz weiter aus und gewährleistet zugleich Rechtssicherheit für Behörden, Diensteanbieter und betroffene Personen. Der Vorschlag sieht vor, dass eine Justizbehörde im Anordnungsstaat eine Anordnung unter Einhaltung bestimmter Vorschriften direkt an einen Diensteanbieter oder dessen Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat richten kann. Die Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter oder dessen Vertreter ansässig ist, braucht in dieser Phase nicht eingeschaltet zu werden. Diese Behörde wird nur dann tätig, um die Anordnung anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn der Diensteanbieter ihr nicht nachkommt.
3. Angesichts des spezifischen operativen Bedarfs und der technischen Aspekte, die mit dem Zugang zu elektronischen Beweismitteln verbunden sind, wurde die vorgeschlagene Entwicklung von zahlreichen Mitgliedstaaten begrüßt, die betonten, dass eine praktische Lösung benötigt werde, die durch Effizienz und Schnelligkeit gekennzeichnet sei und auf gegenseitigem Vertrauen beruhe.
4. Andere Delegationen äußerten verschiedene Bedenken und schlugen die Aufnahme einer Verpflichtung vor, wonach einem anderen Mitgliedstaat durch eine Mitteilung an die Justizbehörden dieses Mitgliedstaats Gelegenheit gegeben werden muss, sich an dem Verfahren zu beteiligen und die Rechtmäßigkeit der Anordnung und eventuelle Hindernisse für deren Vollstreckung zu beurteilen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Beurteilung könnten die Justizbehörden Widerspruch gegen die Vollstreckung der Anordnung einlegen.

5. Auf Expertenebene sind zwei unterschiedliche Lösungen für ein derartiges Mitteilungsverfahren eingehend erörtert worden:
- Mitteilung an den Mitgliedstaat des Diensteanbieters oder dessen Vertreters, oder
 - Mitteilung an den Mitgliedstaat der Person, deren Daten angefordert wurden.
6. Bei den Aussprachen zeigte sich, dass sowohl die im Verordnungsentwurf vorgesehene Lösung als auch die unterschiedlichen Vorschläge für Mitteilungen teils befürwortet werden, teils aber auch Bedenken hervorrufen.

Da diese Frage den Kern des Vorschlags bildet, sollte sie im Hinblick auf einen reibungslosen Fortgang der Verhandlungen geklärt werden. Der Vorsitz bittet die Ministerinnen und Minister daher, ihm mitzuteilen,

- ob sie das im Verordnungsentwurf dargelegte Konzept bestätigen, oder
- ob sie dieses Konzept durch die Einführung eines Mitteilungssystems umgestalten möchten

und – im zuletzt genannten Fall – an welchen Staat (den Vollstreckungsmitgliedstaat oder den Mitgliedstaat der betroffenen Person) die Mitteilung gerichtet werden soll.

In Anbetracht der bisherigen Fortschritte und mit Blick auf die Sicherstellung eines rechtzeitigen Abschlusses der Verhandlungen bis zum Dezember ersucht der Vorsitz die Ministerinnen und Minister, als Kompromiss eine Lösung zu prüfen, bei der den Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats der betroffenen Person eine Mitteilung *zur Kenntnisnahme* übermittelt wird. Auf dieser Grundlage könnte die benachrichtigte Behörde Konsultationen mit dem Anordnungsmitgliedstaat führen, ohne jedoch das Recht auf Widerspruch gegen die Vollstreckung der Anordnung zu haben.